

Arbeitskreis der Elternbeiräte der Gymnasien im Regierungsbezirk Tübingen

Geschäftsordnung

Vorbemerkung

Unter dem Begriff Gymnasium sind sowohl die allgemeinbildenden als auch die beruflichen Gymnasien zusammengefasst. Zu Gunsten eines besseren Textverständnisses wird für „der Vorsitzende/die Vorsitzende“ und ähnliche Begriffe die männliche Form verwendet.

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage dieser Geschäftsordnung bilden die § 11, 12, 17, und 21 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, das Schulgesetz und die Landesbeiratsverordnung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder dieses Arbeitskreises sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte der Gymnasien im Regierungsbezirk Tübingen sowie die Vertreter der Gymnasien im Landeselternbeirat für diesen Regierungsbezirk. Im Verhinderungsfall können die Mitglieder persönliche Vertreter entsenden und ihr Stimmrecht auf sie übertragen.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Elternbeiräte bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten durch ein breites Informationsangebot und durch die Möglichkeit zum Meinungsaustausch. In der Mitverantwortung für den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag vertritt der Arbeitskreis die Interessen der Eltern und setzt sich für die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse ein.

II. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer

1. Wahlberechtigt ist, wer dem Arbeitskreis als Mitglied (§2) angehört.
2. Wählbar sind nur Mitglieder gem. §2. Sie müssen zur Zeit der Wahl Eltern eines Schülers sein, der eine Gymnasium oder berufl. Gymnasium im Regierungsbezirk Tübingen besucht, ausgenommen Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes. Wählbar sind auch die Vertreter der Gymnasien im Landeselternbeirat für den Regierungsbezirk Tübingen, falls sie dieses Mandat zum Zeitpunkt der Wahl noch mindestens 18 Monate ausüben. Eventuell entsandte persönliche Vertreter besitzen kein passives Wahlrecht.
3. Zu wählen sind für den Vorstand:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassierer
 - 3 bis 5 Beisitzer
4. Für die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kassierers sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.

5. Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen, weiteren Wahlgang gewählt, wobei die Stimmenzahl entscheidet.
6. In der ersten Plenarsitzung eines Kalenderjahres wählt das Gremium für die anschließend durchzuführende Kassenprüfung **2 Kassenprüfer**.
7. Eine offene Wahl ist zulässig.

§ 5 Amtszeit

Für die Amtszeit des Vorsitzenden, des Stellvertreters, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer gelten folgende Regelungen:

Die Amtszeit dauert 3 Jahre.

- Gewählt wird in der ersten Sitzung nach den Landeselternbeiratswahlen.
- Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig (durch evtl. Niederlegung des Amtes), muss in der darauf folgenden Sitzung für die restliche Amtszeit nach gewählt werden. Eventuell entsandte persönliche Vertreter sind ebenfalls stimmberechtigt.

III. Abschnitt – Aufgaben der Funktionsinhaber – Sitzungen

§ 6 Aufgaben

Der Vorsitzende vertritt den Arbeitskreis. Er lädt zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein, bereitet sie in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern vor und leitet die Sitzungen.

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Beantragen mindestens 2 Vorstandsmitglieder die dringliche Durchführung einer Vorstandssitzung ist diesem Antrag schnellstmöglich stattzugeben.

Die Beisitzer übernehmen die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Arbeitskreises und deren Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollant zu unterzeichnen.

§ 7 Sitzungen und Einladungen

Der Arbeitskreis (Vorstand und Plenum) tritt nach Bedarf zusammen. In jedem Schuljahr sollen mindestens 2 Vorstands- und 2 Plenarsitzungen stattfinden.

Zu den Plenarsitzungen des Arbeitskreises sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Zu den Sitzungen des Arbeitskreises können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit bei Plenarsitzungen liegt vor, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und wenn mindestens 15 Gymnasien durch Mitglieder/persönliche Vertreter vertreten sind.

Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine erneute Einladung erforderlich, genügt für die Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden Mitglieder/persönlichen Vertreter.

§ 9 Abstimmung

Stimmberechtigt sind die Elternbeiratsvorsitzenden/Stellvertreter der Gymnasien im Regierungsbezirk Tübingen, d.h. jedes Gymnasium verfügt bei Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder über maximal 2 Stimmen. Weiterhin sind die Vertreter der Gymnasien im Landeselternbeirat für den Regierungsbezirk Tübingen stimmberechtigte Mitglieder. Eventuell entsandte persönliche Vertreter sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 10 Ausschüsse

Der Arbeitskreis kann Ausschüsse bilden. Das Plenum bestimmt das Aufgabengebiet und die Mitglieder der Ausschüsse.

Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 11 Beiträge und Kassenführung

Die Arbeit ist ehrenamtlich. Zur Bestreitung der sachlichen Aufwendungen werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitglieder beschließen. Die Kassenführung wird jährlich durch zwei Kassenprüfer kontrolliert.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Auslagenpauschale pro Jahr, deren Höhe die Mitglieder beschließen.

Die Finanzmittel dürfen ausschließlich für unmittelbar durch die Arbeit der Arge-Tübingen, deren Vorstand und Veranstaltungen entstehende Kosten verwendet werden. Darüber hinaus gehende Verwendungen von Finanzmitteln der ARGE-Tübingen müssen durch einen Tagungsbeschluss genehmigt werden.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:

Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Einladungsfrist von 2 Wochen eingehalten wurde.

Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung gewertet.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 15 Gymnasien durch Mitglieder/persönliche Vertreter vertreten sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.05.2000 in Kraft. – gez. Anne Keim Vorsitzende

Letzte Änderung: 29. März 2014 gez. R. Bergmann Vorsitzender

Änderungen:

Namensänderung und durchgehende Ersetzung von 'Oberschulamtsbezirk' durch 'Regierungsbezirk' beschlossen auf der Herbsttagung in Sigmaringen am 26. November 2005

Dr. Gunfried Geiger, Vorsitzender

Neufassung des Punktes 6 in § 4 'Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen' Anstatt 'in einem weiteren Wahlgang sind 2 Kassenprüferinnen zu wählen' jetzt In der ersten Plenarsitzung eines Kalenderjahres wählt das Gremium für die anschließend durchzuführende Kassenprüfung zwei Kassenprüferinnen' beschlossen auf der Frühjahrstagung in Sigmaringen am 12. Mai 2007

Dr. Gunfried Geiger, Vorsitzender

Anpassung der weiblichen Form auf die männliche Form stellvertretend für beide. Unter Abschnitt II Paragraph 4 Erweiterung der Zahl der Beisitzer von 3 auf 3 bis 5 und unter Abschnitt II, Paragraph 6 Änderung von Schriftführer auf Protokollant, da nicht formell ein Schriftführer gewählt wird.

Vorschlag B.Münch, Vorsitzende

Änderung / Ergänzung Arge Frühjahrstagung 29. März 2014:

§ 2 + § 4 – die „zwei Vertreter“ des Landeselternbeirates geändert in „die Vertreter“ des Landeselternbeirates

§ 4 und § 5: Anpassung an die Wahlordnung ... des LEB. Grundsätzlich alle 3 Jahre Wahlen, es sei denn ein Vorstandsmitglied scheidet „freiwillig“ aus dem Amt. Das vermeidet ständiges Wählen und bringt etwas Beständigkeit.

Rainer Bergmann, Vorsitzender

Änderung / Ergänzung Arge Herbsttagung 15. November 2014:

§ 11 ergänzt um:

„Die Finanzmittel dürfen ausschließlich für unmittelbar durch die Arbeit der Arge-Tübingen, deren Vorstand und Veranstaltungen entstehende Kosten verwendet werden. Darüber hinaus gehende Verwendungen von Finanzmitteln der ARGE-Tübingen müssen durch einen Tagungsbeschluss genehmigt werden.“ Regelt die Verwendung der Finanzmittel.

Rainer Bergmann, Vorsitzender